

bezweifelt (Bes. 163), übersieht, daß Hildebrand Realpolitiker war, der die Menschen nach ihrer Brauchbarkeit benutzte; an Herzensbündnisse braucht man deshalb nicht gleich zu denken. H. C. zerfiel übrigens bald mit dem Papste, nach Bonizo J. II, 662 (Ldl. I, 604) ging er 1074 nach Apulien, um die Normannen gegen den Papst aufzuwiegeln. — An dem tumultuarischen Charakter der Wahl kann kein Zweifel bestehen. Ranke, WG. VII, 523, der aber hinsichtlich des Ortes irrt; Mirbt, Wahl S. 26, 52: 'Die Gesetzwidrigkeit des Wahlakts als ganzen steht fest'; er weist auf die vollständige Mißachtung des Wahldekrets von 1059 hin und bemerkt auf die Frage, warum der deutsche Hof diese Verletzung ignorierte, richtig, daß dasselbe niemals anerkannt war und offiziell für den König nicht existierte. S. auch zu 1059^b und Martens Gr. I, 61. — Über die Unglaubwürdigkeit der gegen Gregor erhobenen Anklagen auf Gewalt, Bestechung und Meineid, zusammengestellt bei Mirbt 9 ff., vgl. die eingehende Prüfung ebd. 38 ff. Es kann nicht bezweifelt werden, daß Hildebrand überrascht und durch die tumultuarische Form seiner Erhebung peinlich berührt war; wir haben keinen Grund an der Wahrhaftigkeit seiner oben angeführten und auch seiner späteren Äußerungen (Martens Gr. I, 57 ff.) zu zweifeln.¹

Wichtig ist die Frage, ob Gregor die Bestätigung des Königs nachgesucht und erhalten habe. Von einem Einspruch des König melden irrig die um 1084 verfassten *Dicta cuiusdam de discordia papae et regis*, Ldl. I, 459. Nach Bonizo a. a. O. richtete der Papst bereits am Tage nach seiner Erhebung (23. April) ein Schreiben an den König: *missis ad eum continuo litteris et mortem papae notificavit et suam ei electionem denunciavit.* (RP.² 4771 ohne Beanstandung), und dieser für den Papst völlig unverfängliche Schritt hat so sehr die innere Wahrscheinlichkeit für sich, daß die Nachricht trotz der Ungereimtheiten, welche ihr bei Bon. unmittelbar vorangehen und folgen, keineswegs mit v. Pflugk-Harttung, NA. XIII, 330 f. völlig zu verwerfen ist.² Bonizo berichtet nun aber auch von einer förmlichen Bestätigung der Wahl durch den König: *rex ilico misit Gregorium Verocellensem episcopum Italici regni cancellarium, qui eius electionem firmaret et eius interesset consecrationi. Quod et factum est.* Nam in ieiunio pentecostes (22. Mai) sacerdos ordinatur (in Anwesenheit der Kaiserin Agnes und der Beatrix), et in natali apostolorum (29. Juni; nach Chron. S. Bened. SS. III, 203 erst am 30., doch ist der Angabe Bonizos mit Martens Gr. I, 36 der Vorzug zu geben) ad altare corundem a cardinalibus secundum antiquum morem episcopus consecratur. Vgl. Bonizo J. II, 681, Ldl. I, 615f: *Gregorium in ordinatione sua consensum regis habuisse, nulli dubium est. Nam Verocellensis episcopus Gregorius, a rege missus, eius interfuit consecrationi. Der Bischof von Vercelli soll noch kurz vorher dem König die Anerkennung des neuen Papstes lebhaft widerraten haben*

1) Nach der Angabe von Mirbt Publ. 560 n. 1 hat A. Wäsigin in den Abhandlungen d. kaiserl. Universitäts in Charkow 1803 S. 1—12 dagegen nachdrücklich Einspruch erhoben, daß die Promotion Gregors wirklich wider seinen Willen erfolgte, und den Beweis zu erbringen versucht, daß Gr. seine Wahl stufenweis vorbereitet habe. Mirbt rühmt die sachkundige Kritik des russischen Forschers, lehnt aber das Ergebnis ab.

2) Eine indirekte Bestätigung der erfolgten Anzei fand Martens, Bes. 166 f. in den Worten des Papstbriefes an Herzog Rudolf Reg. I, 19. Aber die von MvK. (II, 210 n. 38) erhobenen Bedenken scheinen mir auch durch Martens Ausführungen Gr. I, 554. nicht beseitigt. Vgl. auch Mirbt 31.